

Kleine Anfrage

Vernehmlassungsfristen der Regierung

Frage von Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser

Antwort von Regierungschef Adrian Hasler

Frage vom 10. Juni 2015

Verbände, Institutionen, Gemeinden und so weiter werden bei Gesetzesvorlagen der Regierung zu Stellungnahmen - sogenannte Vernehmlassung - eingeladen. Die Qualität der Stellungnahmen hängt in hohem Masse von der Einhaltung einer vernünftigen Vernehmlassungsfrist ab, die den Vernehmlassungsteilnehmenden gewährt wird. Diese Vernehmlassungsfrist wurde von der Regierung einmal bei mindestens drei Monaten angesetzt. Es hat sich bei der Regierung die Praxis eingeschlichen, dass diese Vernehmlassungsfristen nur noch ein paar Wochen dauert, was den «Stellungnehmern» nicht mehr die Möglichkeit gibt, die Gesetzesvorlagen seriös und qualitativ fundiert zu studieren und auch eine entsprechend substantielle Stellungnahme abzugeben. Insbesondere die Fristen für Stellungnahmen über die Sommerpause verschärfen den Zeitdruck zusätzlich.

Ein Beispiel: Der Gesetzesentwurf «Verfahrenshilfe» erreichte die Verbände, Institutionen, Gemeinden und so weiter am 8. Juni - Abgabefrist ist der 2. August. Das sind nicht einmal acht Wochen, wobei noch fünf Wochen in den Ferienbetrieb fallen. Jüngst sind sechs bis sieben Vernehmlassungsberichte über diese Sommerpause rausgegangen.

- * Wird die Regierung künftig bei Vernehmlassungen wiederum eine Frist von mindestens drei Monaten gewähren?
- * Wird die Regierung künftig Vernehmlassungsfristen im Zeitraum von Ferienzeiten, bei denen den Verbänden, Institutionen und Gemeinden die Beschlussgremien nicht zur Verfügung stehen, zeitlich ausdehnen?

Antwort vom 12. Juni 2015

Die Frist für Vernehmlassungen wird in der Regel durch die Regierung auf 10-12 Wochen festgelegt. Diese kann auf Antrag der Vernehmlassungsteilnehmer auch verlängert werden. Teilweise besteht jedoch seitens der Marktteilnehmer oder direkt Betroffenen der Wunsch, dass die Vorlage auf ein bestimmtes Datum in Kraft tritt, sodass die Vernehmlassungsfrist verkürzt werden muss, um das Inkrafttreten zu ermöglichen. Ebenfalls können die Umsetzungsfristen, die sich aus nationalen Gerichtsentscheiden oder internationalen Verpflichtungen ergeben, eine Verkürzung der Vernehmlassungsfrist erfordern. Gerade der sich aus Normenkontrollverfahren des Staatsgerichtshofs ergebende Anpassungsbedarf von Gesetzen bedingt teilweise die Straffung sämtlicher Fristen, um fristgerecht eine rechtsstaatliche Regelung zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist, dass die Regierung oftmals – insbesondere wenn es sich um kontroverse Vorlagen handelt - schon bei der Erarbeitung von Vorlagen die direkt betroffenen Interessensvertretungen der Wirtschaft, Gesellschaft oder Gemeinden einbezieht oder diese in Arbeitsgruppen mitarbeiten.